

4. im Abrechnungszeitraum abgesetzte Menge in Mengeneinheiten,
5. Stützungsbedarf (Ziff. 3 mal Ziff. 4),
6. bisher erhaltene Beträge einschließlich der Abschlagszahlungen,
7. noch zu erhaltende Beträge (Ziff. 5 abzüglich Ziff. 6),
8. Unterschriften.

(3) Die Betriebe haben für jeden Abrechnungszeitraum den eingetretenen Bedarf an Stützungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 12 der Summe der bereits zugeführten Stützungen gegenüberzustellen. Eine sich aus der Gegenüberstellung ergebende Zuführung ist den Betrieben durch die Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates bis zum 20. Kalendertag des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats zu überweisen. Ergibt sich aus der Gegenüberstellung, daß die bisher zugeführten Stützungen höher sind als der eingetretene Bedarf, so ist die Differenz durch den Betrieb bis zum 20. Kalendertag des auf den Abrechnungszeitraum folgenden Monats an die Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates zu überweisen oder mit einer am gleichen Kalendertag fälligen Zahlung zu verrechnen.

(4) Ist für den Schluß eines Abrechnungszeitraumes die Aufstellung eines Kontrollberichtes vorgeschrieben, so ist die Abrechnung zunächst nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 durchzuführen. Auf Grund des Kontrollberichtes ist eine erneute Abrechnung vorzunehmen. In dieser Abrechnung ist der auf Grund des Kontrollberichtes sich ergebende Bedarf an Stützungen, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 12, der Summe der bereits zugeführten Stützungen gegenüberzustellen. Der Tag der Abrechnung sowie der Tag der Fälligkeit der sich aus dieser Abrechnung ergebenden Zu- oder Abführungen werden vom Ministerium der Finanzen jeweils festgelegt.

§ 16

Sonstige Ausgaben

Sonstige Ausgaben sind:

- a) die im bestätigten Jahresfinanzplan enthaltenen Ausgaben außerhalb des Ergebnisses (z. B. Umsetzungskosten, die nicht in die Kosten verrechnet werden; Anlaufkosten in neu errichteten Betrieben, soweit diese nicht über den Richtsatzplan finanziert werden; Edelmetallprämien; Vergütungen für Bergschäden; Haushaltszuschüsse für die betriebliche Berufsausbildung; Ausgaben für die Durchführung der Standardisierungsarbeiten auf der Grundlage der Planaufgaben im Plan der Standardisierung);
- b) Ausgaben nach näherer Anweisung des Ministeriums der Finanzen, die im Laufe des Planjahres auf Grund von Beschlüssen zu tätigen sind.

§ 17

Vergütung der sonstigen Ausgaben

(1) Die Vergütung der sonstigen Ausgaben durch die Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates an die Betriebe erfolgt unter Beachtung der Grundsätze des § 12 Abs. 1 auf schriftliche Anforderung nach Eintritt des Bedarfs.

(2) Die Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates ist berechtigt, vor der Auszahlung der Vergütung für die sonstigen Ausgaben die Vorlage der entsprechenden Belege zu verlangen.

§ 18

Sonderregelungen für die Betriebe des Bereiches Berg- und Hüttenwesen

(1) Als Planansatz gemäß § 12 Abs. 1 gilt bei den Betrieben, die zu den im § 10 Abs. 1 genannten WB gehören, das Planergebnis der abgesetzten Produktion.

(2) Das Planergebnis der abgesetzten Produktion ist bei Verlustbetrieben in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze für die Gewinnbetriebe gemäß § 10 Absätze 3 und 4 zu ermitteln.

§ 19

Finanzierung der zusätzlichen Belohnung für ununterbrochene Tätigkeit im Bergbau

(1) Die Betriebe, die nach der Verordnung vom

10. August 1950 zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der Deutschen Demokratischen Republik (GBL. S. 832) zusätzliche Belohnungen für die ununterbrochene Tätigkeit im Bergbau zu zahlen haben, haben die dafür geplante Jahressumme im Finanzplan gesondert auszuweisen und monatlich anteilig in die Kosten zu verrechnen.

(2) Die Finanzierung ist wie folgt vorzunehmen:

- a) Gewinnbetriebe überweisen bis zum letzten Kalendertag eines jeden Monats den im laufenden Monat in die Kosten zu verrechnenden Abgrenzungsbetrag gesondert von den übrigen Haushaltsverpflichtungen an die Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates;
- b) bei Verlustbetrieben sind bei der Auszahlung der Abschlagszahlungen an Stützungen und bei der Abrechnung des tatsächlichen Stützungsbedarfs die im laufenden Monat in die Kosten zu verrechnenden Abgrenzungsbeträge zu kürzen und von der Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates wieder zu vereinnahmen;
- c) für den Tag des Bergmannes ist der für die zusätzliche Belohnung insgesamt erforderliche Betrag den Betrieben von der Abteilung Finanzen des zuständigen örtlichen Rates zur Verfügung zu stellen;
- d) bis zum Schluß eines jeden Jahres müssen sich die Abführungen gemäß Buchstaben a und b und die Zuführung gemäß Buchst. c gegenseitig ausgleichen haben.

IV.

Zuführung und Abführung von Umlaufmitteln

§ 20

Begrenzung der Zu- und Abführungen

Die im bestätigten Jahresfinanzplan ausgewiesenen Beträge dürfen bei Umlaufmittelabführungen insgesamt nicht unterschritten und bei Umlaufmittelzuführungen insgesamt nicht überschritten werden. Zuführungen sind nur in der Höhe, wie sie tatsächlich benötigt werden, vorzunehmen.

§ 21

Zuführung und Abführung der Beträge

(1) Betriebe, bei denen eine Zu- oder Abführung von eigenen Umlaufmitteln je Vierteljahr nicht vorgeschrieben ist, haben die im bestätigten Jahresfinanzplan enthaltene Abführung überschüssiger Umlaufmittel bis zum 10. Kalendertag nach Bestätigung des Jahresfinanzplanes vorzunehmen. Ist in dem bestätigten Jahresfinanzplan eine Erhöhung der eigenen Umlaufmittel vorgesehen, so ist die sich daraus ergebende Zuführung